Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung
der Stadt Gundelsheim

Gundelsheim
Deutschordensstadt
am Neckar

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	19.07.2023	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2023/337

Kindergartenangelegenheiten und Hort; Änderungen der Gebühren zum Kindergartenjahr 2023/2024

Sachverhalt:

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt und die Empfehlung den Kommunen mit Schreiben vom 05.05.2023 mitgeteilt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **8,5 Prozent.**

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung**.** Die Stadt Gundelsheim hat im Schnitt aller städtischen Kindertageseinrichtungen einen Kostendeckungsgrad von 10,3 Prozent.

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 und zuvor im Verwaltungsausschuss und einer Arbeitsgruppe sich grundsätzlich mit der Gebührenstruktur befasst und eine Systematik beschlossen, die künftig auf die Empfehlung der kommunalen Landesverbände und Kirchen (Landesrichtsätze) angewandt werden soll.

Betreuungsgebühren für Kinder über 3 Jahren

Um künftige Änderungen zu vereinfachen, wurde eine Systematik mit Bezug zum Landesrichtsatz (LRS = Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge) erarbeitet. Der LRS ist eine Empfehlung

für die Betreuung in einer Regelgruppe, zusätzlich wird ein Aufschlag von bis zu 25% bei einer Betreuung in einer VÖ-Gruppe empfohlen.

Folgende Systematik wurde beschlossen:
- ➔ RG: LRS + 15% (Aufschlag als Angleichung von RG zu VÖ da beides 6 Stunden)
- ➔ VÖ: LRS + 25% (wie empfohlen)
- ➔ GT: VÖ + Aufschlag und prozentuale Erhöhung entsprechend Stundenumfang
  -Aufschlag 1 Kind: +15%
  -Aufschlag 2 Kinder: +25%
  -Aufschlag 3 Kinder: +50%
  -Aufschlag 4 Kinder: +100%

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für die Kinder über 3 Jahre folgende Gebühren:

Kinder über 3 Jahre								
Landesrichtsatz ü3		**138,00 €**		**107,00 €**		**72,00 €**		**24,00 €**
Betreuungsform	bisher 1 Kind	**Vorschlag LRS neu**	bisher 2 Kinder	**Vorschlag LRS neu**	bisher 3 Kinder	**Vorschlag LRS neu**	bisher 4 Kinder	**Vorschlag LRS neu**
RG	146,00 €	159,00 €	114,00 €	123,00 €	76,00 €	83,00 €	25,00 €	28,00 €
VÖ	159,00 €	173,00 €	124,00 €	134,00 €	83,00 €	90,00 €	28,00 €	30,00 €
GT 7 Std.	213,00 €	231,00 €	180,00 €	195,00 €	144,00 €	158,00 €	64,00 €	70,00 €
GT 8 Std.	243,00 €	265,00 €	206,00 €	223,00 €	166,00 €	180,00 €	73,00 €	80,00 €
GT 10 Std.	304,00 €	331,00 €	258,00 €	279,00 €	206,00 €	225,00 €	92,00 €	100,00 €

Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren

Auch hier wurde um künftige Änderungen zu vereinfachen, eine Systematik mit Bezug zum Landesrichtsatz (LRS) erarbeitet. Der LRS ist bei der u3-Betreuung eine Empfehlung für die Betreuung in einer Krippe mit 6 Stunden.
Für die Betreuung in Altersgemischten Gruppen (RG und VÖ) wird ein Aufschlag von 100% zur Gebühr für über 3jährige empfohlen, da diese Kinder auch hinsichtlich der Kapazität zwei Plätze belegen.

Folgende Systematik wurde beschlossen:
- ➔ AM RG: RG +100%
- ➔ AM VÖ: VÖ +100%
- ➔ Krippe (6 Std.): LRS
- ➔ Krippe/AM GT mit </>6 Std.: LRS und prozentuale Anpassung entsprechend Stundenumfang

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für die Kinder unter 3 Jahren folgende Gebühren:

Kinder unter 3 Jahre								
Landesrichtsatz u3		408,00 €		303,00 €		205,00 €		81,00 €
Betreuungsform	bisher 1 Kind	Vorschlag LRS neu	bisher 2 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 3 Kinder	Vorschlag LRS neu	bisher 4 Kinder	Vorschlag LRS neu
AM RG	292,00 €	317,00 €	228,00 €	246,00 €	152,00 €	166,00 €	50,00 €	55,00 €
AM VÖ	318,00 €	345,00 €	248,00 €	268,00 €	166,00 €	180,00 €	56,00 €	60,00 €
Krippe 5 Std.	313,00 €	340,00 €	233,00 €	253,00 €	158,00 €	171,00 €	63,00 €	68,00 €
Krippe 6 Std.	376,00 €	408,00 €	279,00 €	303,00 €	189,00 €	205,00 €	75,00 €	81,00 €
Krippe / AM GT 7 Std.	439,00 €	476,00 €	326,00 €	354,00 €	221,00 €	239,00 €	88,00 €	95,00 €
Krippe / AM GT 8 Std.	501,00 €	544,00 €	372,00 €	404,00 €	252,00 €	273,00 €	100,00 €	108,00 €
Krippe / AM GT 10 Std.	627,00 €	680,00 €	465,00 €	505,00 €	315,00 €	342,00 €	125,00 €	135,00 €

Betreuungsgebühren Hort

Bei der Betreuung im Hort sind seit dem Schuljahr 2021/2022 folgende Betreuungspakete buchbar:

- ➔ Frühbetreuung: 7 Uhr bis Schulanfang
- ➔ Betreuung A: Schulende bis 14:00 Uhr
- ➔ Betreuung B: Schulende bis 15:30 Uhr
- ➔ Betreuung C: Schulende bis 16:00 Uhr
- ➔ Betreuung D: Schulende bis 17:00 Uhr

Bei der Buchung der Betreuungspakete B, C und D ist aufgrund der Länge der Betreuungsdauer eine Teilnahme am Mittagessen in der Mensa verpflichtend.

Eine landesweite Empfehlung für die Gebühren der Hortbetreuung gibt es nicht.
Daher wird vorgeschlagen, die für die Kitas empfohlene Erhöhung um 8,5 % anzuwenden.

Die Beträge wurden auf volle Euro pro Monat gerundet.

Hieraus ergeben sich für den Hort folgende Gebühren:

Hort								
Betreuungspaket	bisher 1 Kind	Vorschlag +8,5%	bisher 2 Kinder	Vorschlag +8,5%	bisher 3 Kinder	Vorschlag +8,5%	bisher 4 Kinder	Vorschlag +8,5%
Frühbetreuung	36,00 €	39,00 €	31,00 €	34,00 €	26,00 €	28,00 €	21,00 €	23,00 €
A: Schulende bis 14 Uhr	73,00 €	79,00 €	62,00 €	67,00 €	52,00 €	56,00 €	42,00 €	46,00 €
B: Schulende bis 15:30 Uhr	128,00 €	139,00 €	109,00 €	118,00 €	91,00 €	99,00 €	73,00 €	79,00 €
C: Schulende bis 16 Uhr	145,00 €	157,00 €	125,00 €	136,00 €	104,00 €	113,00 €	83,00 €	90,00 €
D: Schulende bis 17 Uhr	182,00 €	197,00 €	156,00 €	169,00 €	130,00 €	141,00 €	104,00 €	113,00 €

Gebührenermäßigung / Gebührenrückerstattung

Da bezüglich kurzfristigen und vorübergehenden Schließungen immer öfter die Frage von Seiten der Eltern aufkommt, ob ein Teil der Gebühren erlassen werden kann, möchten wir dies ab dem Kita-Jahr 2023/2024 anpassen und den Eltern entgegenkommen.

Derzeit wird in unserer „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ unter 2.8 aufgeführt:

- *„Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildungen, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel.“*

- *„Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.“*

Daher wurden die Kita- und Hortgebühren für die o.g. Anlässe nicht erstattet.

Bei betriebsbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots **an mindestens zehn vollen Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres**, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:

• mindestens 10 Tagen / Kita- Schuljahr: um die Hälfte des Monatsbeitrags,
• mindestens 15 Tagen / Kita- Schuljahr: um drei Viertel des Monatsbeitrags,
• mindestens 20 Tagen / Kita- Schuljahr: um einen Monatsbeitrag,
• mindestens 25 Tagen / Kita- Schuljahr: um eineinviertel Monatsbeiträge
• mindestens 30 Tagen / Kita- Schuljahr: um eineinhalb Monatsbeiträge
• mindestens 35 Tagen / Kita- Schuljahr: um eindreiviertel Monatsbeiträge und
• mindestens 40 Tagen / Kita- Schuljahr: um zwei Monatsbeiträge.

Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Ende des Betreuungsjahres beim Kindergartenträger zu stellen. Beim Wechsel des Betreuungsangebotes von der Betreuung unter 3-Jähriger auf Betreuung über 3-Jähriger, ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach dem Wechsel zu stellen.
Im Antrag sind anzugeben:
- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten.
- Die geltend gemachten Zeiten des Wegfalls oder der Reduzierung.

Unterbrechungen des Besuchs der ergänzenden Betreuungsangebote anlässlich von Ferien, Reisen und kurzfristigen Krankheitsfällen berühren die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insofern weiter.

Bei Erkrankungen und Maßnahmen der Rehabilitation des Kindes ab vier Wochen wird die Gebühr auf Grundlage eines schriftlichen und formlosen Antrags der Eltern zurückerstattet.

Die Stadt Gundelsheim behält es sich vor bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeit die Betreuungsgebühr nach eigenem Ermessen im Rahmen des Zumutbaren zurück zu erstatten.

Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls ein Ersatzangebot bereitgestellt wird. Eine Erstattung erfolgt auch nicht während der üblichen Schließzeiten und im Rahmen der Eingewöhnung.

Bei der Bemessung werden betriebsbedingte Reduzierungen und Wegfall aufgrund von Schulungen, Ausflügen mit den Kindern, Betriebsveranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug u.ä.), beweglichen Ferientagen, Ferien, Putztage, pädagogische Tage oder sonstige regelmäßige Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Betreuungsgebühren zum 01.09.2023 wird wie vorgeschlagen zugestimmt.
2. Der Gebührenermäßigung/Gebührenrückerstattung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Anlagen: